

konferenzen an der Auswahl der Synodenthemen ein.

„Viele Bischöfe haben das Gefühl, daß Themen, die sie in Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu diskutieren wünschen, gar nicht auf die Tagesordnung gelangen – die bereits genannten ebenso wie die Frage des Sakramentenempfangs durch wiederverheiratete Geschiedene.“ Es gehe ihm an dieser Stelle nicht um seine Position in konkreten Fragen. Er wolle aber betonen, daß „Fragen von großer Bedeutung in der Kirche nicht wirklich offen sind für eine freie und kollegiale Auswertung und Diskussion durch die Bischöfe“. Bis heute werde auf subtile und manchmal sogar recht direkte Weise die Position der Kurie in diesen Fragen den Bischöfen auf Synoden mitgeteilt, was diese wiederum verunsichere. Gegen Ende einer Synode heiße es gar, bestimmte Empfehlungen an den Papst sollten unterbleiben.

Ausführlicher geht er auch auf das Prozedere der *Bischofsernennungen* ein. Trotz aller Vorteile des gegenwärtig gebräuchlichen Verfahrens (Distanz gegenüber lokalen Fraktionen und Pressionsversuchen sowie Einfluß durch staatliche Stellen) setzt er sich für eine stärkere Beteiligung der Ortskirchen bei den Bischofsernennungen ein. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils müßte den Ortskirchen, d. h.

nicht nur den Bischöfen, sondern auch den Priestern, Laien und Ordensleuten, eine „bedeutende und verantwortliche Rolle eingeräumt werden“.

Selbst wenn die Überlegungen Quinns nicht grundstürzend neu sind, die Tatsache, daß ein emeritierter Erzbischof und führender Vertreter eines der größten Episkopate der Weltkirche diese Kritik und Vorschläge für eine weitere Reform der Kirche öffentlich vorträgt, läßt aufhorchen. Wobei es kein Zufall sein dürfte, daß gerade ein US-amerikanischer Bischof sich so weit vorwagt: Zum einen wegen der traditionsgemäß größeren Bereitschaft der US-Kirche, Öffentlichkeit bei kirchenrelevanten Vorgängen herzustellen, zum anderen aber auch wegen der schwierigen Beziehungen gerade des US-Episkopates zu Rom (vgl. HK, September 1995, 464 ff).

Andererseits erweist es sich wieder einmal, daß gerade in der augenblicklichen Lage der Kirche die Emeriti diejenigen sind, die ein offenes Wort wagen. Ein weiteres Beispiel hierfür erlebten die Teilnehmer an einer Gedenkfeier zum 20. Todestag von Kardinal *Julius Döpfner* Mitte Juli in München. Der Wiener Alterzbischof Kardinal *Franz König* wies in einem Vortrag darauf hin, daß die vom Zweiten Vatikanischen Konzil „stark herausgestellte Kollegialität... aus praktischen Gründen steckengeblieben“ sei. K. N.

unterzeichnen. Bereits diese Überschrift läßt die gefundene Lösung für eine der zentralen Schwierigkeiten bei den Verhandlungen erkennen. Mit der Bezeichnung „Vertrag/Accordo“ (im Unterschied zu „Konkordat/Concordato“) wird von vornherein im Sinne der vatikanischen Verhandlungsposition verdeutlicht, daß an dem bestehenden Konkordatssystem in Deutschland nicht gerüttelt werden soll. Es wird also dem Titel nach keine ostdeutschen Landes-„Konkordate“ geben.

Regelungen für die Theologenausbildung

In der Präambel des Vertrags wird der Bezug durch die bereits 1994 in den Errichtungsverträgen für die Bistümer Görlitz und Magdeburg verwendete Formel hergestellt: „unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es den Freistaat Sachsen bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929“. Der Umfang der „Bindung“ wird dabei offen gelassen.

Weiter bekunden beide Seiten die „Absicht, auf der Grundlage und in inhaltlicher Fortbildung der obengenannten Verträge das Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und der katholischen Kirche in freundschaftlichem Geist zu festigen und zu fördern“. Der vatikanische Pressesaal wies am Tag nach der Unterzeichnung in einer Erklärung eigens darauf hin, daß der neue Vertrag eine Ergänzung, Aktualisierung und Anpassung dieser Verträge an die örtliche Situation sei.

Im Vertragstext selbst nimmt nur der Artikel 13 über die „Besetzung kirchlicher Ämter“ ausdrücklich auf das Reichskonkordat Bezug – dabei wird die Anwendung des *Badischen Konkordats* auf die Besetzung des Bischöflichen Stuhles u398nd der Kanonikate im Bistum Dresden-Meißen bestätigt. Im Schlußprotokoll verzichtet der

Neue Bundesländer: Erster katholischer Kirchenvertrag

Nach vier evangelischen Kirchenverträgen wurde jetzt als erster katholischer Kirchenvertrag in den neuen Bundesländern der „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen“ unterzeichnet. Er regelt die üblichen Materien vom Religionsunterricht bis zu den Staatsleistungen.

In die festgefahrenen Verhandlungen des Heiligen Stuhls mit den ostdeutschen Ländern ist Bewegung gekommen. Am 2. Juli konnten der seit Jahresbeginn amtierende Apostolische

Nuntius in Deutschland, Erzbischof *Giovanni Lajolo*, und Sachsens Ministerpräsident *Kurt Biedenkopf* in Dresden den „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen“

Freistaat auf die Ableistung des Bischöflichen Treueids, wie bereits in den Errichtungsverträgen für die Bistümer Görlitz und Magdeburg.

Zu den schwierigsten Sachfragen bei den Verhandlungen in allen neuen Ländern zählte die Regelung der *theologischen Ausbildung an staatlichen Hochschulen*. Artikel 5 im sächsischen Vertrag ist folgerichtig der längste der 27 Artikel, dazu kommen ausführliche Bestimmungen im Schlußprotokoll. Zunächst wird festgelegt, daß die Ausbildung in den Lehramts- und Magisterstudiengängen für die Fächer Katholische Religion/Katholische Theologie an der Technischen Universität Dresden „der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche“ entspricht.

Im Schlußprotokoll wird präzisiert, „daß für das Verhältnis aller Lehrstühle für katholische Theologie und Religionspädagogik zum zuständigen Diözesanbischof im Freistaat gegenwärtig insbesondere die Apostolische Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und die zwei Dekrete der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983 gelten“, welche an die Stelle der im Schlußprotokoll zu Artikel 19 des Reichskonkordates genannten kirchlichen Vorschriften getreten seien.

Weiter heißt es, die Professoren und Hochschuldozenten würden „erst berufen oder eingestellt, wenn sich das zuständige Staatsministerium bei dem zuständigen Diözesanbischof vergewissert hat, daß im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel keine Bedenken bestehen“. Bei Laien-Theologen ist „ein Lebenswandel nach den Ordnungen der katholischen Kirche erforderlich“. Eventuell bestehende Bedenken sind „gemäß den Umständen des Einzelfalles angemessen darzulegen“. Im Falle des *Entzugs der kirchlichen Lehrerbildung* für einen Hochschullehrer ist eine bemerkenswerte Abweichung vom Preußenkonkordat festgelegt: Der Freistaat ist lediglich verpflichtet, mit dem Bischof von Dresden-Meißen

unverzüglich Verhandlungen „über die Art und den Umfang der zu leistenden Abhilfe“ aufzunehmen.

Eine Verpflichtung des Landes, für Ersatz zu sorgen, besteht nicht – dies wäre im Blick auf die finanzielle Situation und den niedrigen Katholiken-Anteil in Ostdeutschland nicht durchsetzbar gewesen. Mit der beschlossenen Einzelfallregelung, die einen Ersatz auch nicht ausschließt und die Frage der Finanzierung ausspart, können wohl auch diejenigen im Westen leben, die gegen anderslautende Formulierungen in früheren Vertragsentwürfen Bedenken angemeldet hatten.

Garantie für den Religionsunterricht

Von besonderem Gewicht – und sowohl von Lajolo als auch von Biedenkopf bei der Vertragsunterzeichnung eigens erwähnt – sind die Bestimmungen über den *Religionsunterricht* als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen, gerade auch im Vergleich mit der konträren Regelung im Brandenburgischen Schulgesetz. Im Schlußprotokoll heißt es dazu – ähnlich wie beim bereits 1994 abgeschlossenen Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen –, daß sich die Vertragspartner bewußt seien, „daß der Neuaufbau des Religionsunterrichts noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird“. Der Religionsunterricht soll „baldmöglichst in allen Jahrgangsstufen durchgeführt werden“. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann er „schulübergreifend abgehalten werden“.

Weitere Themen des Vertrages sind das kirchliche Schulwesen und – gegenwärtig ohne konkreten Bezug – die kirchliche Hochschulausbildung, die Jugend- und Erwachsenenbildung, der Feiertagsschutz, die pastoralen und karitativen Einrichtungen der Kirche, die Präsenz der Kirche in Rundfunk und Fernsehen, die Sonderseelsorge in staatlichen Einrichtungen, die Orden und religiösen Genossenschaften, die Körperschaftsrechte der Kirche, das

kirchliche Eigentumsrecht und kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, das Friedhofswesen, die Denkmalpflege, die Staatsleistungen, die Kirchensteuer sowie das Meldewesen und das kirchliche Sammlungswesen. Eine regionale Besonderheit bildet die ausdrücklich erwähnte „Pflege sorbischer Belange“ in der katholisch geprägten Oberlausitz.

Die *Staatsleistungen* „zur Abgeltung der Ansprüche der Bistümer“ Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg sind auf eine Million Mark im Stichjahr 1993 festgelegt – zum Vergleich: die evangelischen Kirchen erhalten 25 Millionen Mark – und ändern sich entsprechend der jährlichen Anpassung der Beamten-Besoldung. Von der Abgeltungsklausel sind laut Schlußprotokoll „sämtliche Ansprüche aus der Staatsleistungsgarantie gemäß Artikel 109 Abs. 4 Sächsischer Verfassung in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und gemäß Artikel 112 Abs. 1 Sächsischer Verfassung erfaßt“, die damit entfallen. Davon unberührt bleiben die staatlichen *Baustatistikpflichtungen* für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Freistaates stehen. Ausdrücklich erwähnt werden die Kathedrale – die ehemalige Hofkirche – in Dresden sowie die Schloßkapellen in Hubertusburg, Pillnitz und Moritzburg.

Daß die nach den Worten Biedenkopfs „sehr weitgehende Gesamtabgeltung der vermögenswirksamen Rechte der katholischen Kirche“ durch die Staatsleistungen eine im Vergleich mit anderen Ländern niedrigere Summe ergibt, erklärt sich aus der Geschichte Sachsens. In nachreformatorischer Zeit gewannen die Katholiken erst nach der Konversion Augusts des Starken und dann durch den Zuzug aus den Nachbarländern im 19. Jahrhundert wieder an Bedeutung; die nominelle Gleichberechtigung mit den Protestanten wurde ihnen durch den Posener Frieden von 1806 zugestanden und durch die Deutsche Bundesakte von 1815 bestätigt.

Von der Säkularisation aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 war die katholische Kirche auf dem Gebiet des heutigen Freistaates „mangels Masse“ nur wenig betroffen; entsprechend gering sind die Ansprüche. Um finanzielle Fragen geht es auch bei den Bestimmungen des Vertrags über die „Kirchlichen Kulturdenkmale“. Dabei hat die Kirche „Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch den Freistaat nach Maßgabe der Gesetze“, wobei sie auf die wirtschaftliche Lage des Landes Rücksicht nehmen muß.

Weichenstellung für die anderen Verträge

Mit der Vertragsunterzeichnung in Sachsen – angesichts der absoluten CDU-Mehrheit im Landtag sind bei der erforderlichen Ratifizierung keine Probleme zu erwarten – sind zugleich die Weichen für die Verträge in

Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Wesentliche Differenzen in den strittigen Punkten dürften dort keinen Vertragspartner zuzumuten sein, wenn der Sachsen-Vertrag erst einmal völkerrechtliche Geltung hat.

In Brandenburg, wo auch der evangelische Kirchenvertrag noch verhandelt wird, deutet derzeit nichts auf eine schnelle Einigung. Nach dem Streit um das Schulgesetz mit dem Pflichtfach „Lebensgestaltung–Ethik–Religionskunde“ (LER), gegen das beide Kirchen das Bundesverfassungsgericht angerufen haben, und Mißstimmungen bei der Errichtung der Stiftung „Stift Neuzelle“ ist mit der Auseinandersetzung um die katholischen Schwangerenberatungsstellen ein weiterer Konflikt ausgebrochen. Nach dem Scheitern der Fusionspläne von Berlin und Brandenburg werden von beiden Kirchen auch mit dem Land Berlin die seit zwei Jahren laufenden Verhandlungen über Kirchenverträge weitergeführt. N. Z.

Begabtenförderung: 40 Jahre Cusanuswerk

Zu den zehn Förderungswerken für begabte Studenten und Promovenden in Deutschland gehört die Bischöfliche Studienförderung „Cusanuswerk“. 1956 gegründet, spiegelt sich in ihrer Geschichte die Entwicklung von Kirche und Universität wider.

„Die Förderung begabter und hochmotivierter junger Menschen gehört unbestreitbar zu den ganz wichtigen Aufgaben unseres Bildungssystems. Für die immer komplexeren Herausforderungen unserer Welt brauchen wir Menschen, die mit hoher Kompetenz, wacher Intelligenz und sozialer Verantwortung zu denken und zu arbeiten gelernt haben“ – so Bundespräsident Roman Herzog bei der Festveranstaltung zum 40jährigen Jubiläum der Bischöflichen Studienförderung „Cusanuswerk“ am 2. Juni dieses Jahres. Das Cusanuswerk ist eines von

derzeit zehn Begabtenförderungswerken in Deutschland, die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Auf dem Feld der Begabtenförderung engagieren sich neben den beiden großen Kirchen (Evangelisches Studienwerk Villigst, Cusanuswerk) die politischen Parteien (Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Stiftungsverband Regenbogen) sowie Gewerkschaften (Hans-Böckler-Stiftung) und Wirtschaft (Studienförderwerk der Deutschen

Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation). In den Genuß einer Förderung durch eines dieser Förderungswerke kommen derzeit ca. 15 000 Studierende bzw. Promovenden an deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen, wovon allein ca. 6200 auf die Studienstiftung, das größte und älteste Begabtenförderungswerk, entfallen.

Gegen das katholische Bildungsdefizit

Älter als das Cusanuswerk ist auch das Evangelische Studienwerk Villigst, das etwa in der gleichen Größenordnung fördert. Die Anstöße für die Gründung einer katholischen Begabtenförderung kamen in den 50er Jahren vor allem von damaligen Studentenfarrern: „Ein sog. ‚Limburger Kreis‘ dachte vornehmlich an ein kleineres Werk zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dagegen zielten die Vorstellungen des ‚Kölner Kreises‘ von Anfang an darüber hinaus auf Führungskräfte für das gesamte öffentliche Leben“ (Verbindende Vielfalt. 40 Jahre Cusanuswerk, S. 14). Das von den Bischöfen dann im Herbst 1955 beschlossene, Elemente beider Kreise miteinander verbindende Konzept für eine Studienförderung entwickelten Friedrich Dessauer und Bernhard Hanssler. Letzterer wurde auch erster Leiter des Cusanuswerks und amtierte bis 1970.

In der Geschichte der Bischöflichen Studienförderung spiegelt sich die Entwicklung des deutschen Hochschulwesens in den vergangenen Jahrzehnten ebenso wie der Weg der Kirche in Deutschland vor und nach dem Zweiten Vatikanum. Als das Cusanuswerk gegründet wurde, lag der Katholikenanteil bei den Studierenden deutlich unter dem in der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik, auch bei den meisten gesellschaftlichen Eliten waren die Katholiken unterrepräsentiert. 1965 erschien die berühmt gewordene Studie des Jesuiten Karl Erlinghagen über das katholische Bildungsdefizit, etwa zur gleichen Zeit wie das ebenso